Die Anlieger-Winterdienstpflicht ist in der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen festgehalten sowie in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung:

Zu finden auf www.schoeningen.de unter "Service & Ämter", "Ortsrecht - F Bauwesen (FV2)"

Weitere Informationen

Für Rückfragen und weitere Auskünfte zum Winterdienst stehen die Mitarbeiter*innen des Dienstbereichs Ordnungswesen zur Verfügung:

Stadt Schöningen

Markt 1 • 38364 Schöningen ordnungswesen@schoeningen.de Telefon 05352.512 155 und 05352.512 246

Gern können sich die Bürger*innen auch über die städtische Homepage www.schoeningen.de unter "Service und Ämter" durch das Modul "Bürgeranliegen" an die Verwaltung wenden.



www.schoeningen.de



Wo wird von der Stadt der Winterdienst durchgeführt?

- · auf Fahrbahnen (ohne Gossen) und Radwegen
- auf den Gehwegen vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- auf den Gehwegen vor städtischen Grundstücken

Kein Winterdienst erfolgt

• auf Fahrbahnen von Straßen und Straßenabschnitten, die nur dem Anliegerverkehr dienen, keinen Gehweg haben und weniger als 4 m breit sind

Wann kommt der Schneepflug?

Streufahrzeuge können nicht überall gleichzeitig sein. Das Räumen und Streuen ist nach Prioritäten (Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit der Straßen) organisiert. Leider ist dabei nicht zu vermeiden, dass Schnee von der Fahrbahn auf die von den Anliegern bereits geräumten angrenzenden Gehwege gelangt. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis.

Wie erfolgt der Winterdienst?

- Personal: Der Baubetriebshof kann im 3-Kolonnen-Betrieb bis zu 7 Tage in der Woche eingesetzt werden
- Fahrzeuge: Bis zu 3 Streufahrzeuge, Schneepflüge und Kleinfahrzeuge sind im Einsatz
- Darüber hinaus sind im Auftrag der Stadt in den Ortschaften und auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen weitere Räumfahrzeuge unterwegs
- Einsatzzeiten je nach Bedarf 4.30 bis 21 Uhr

Winterdienst durch die Anlieger:

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

- Eigentümer*innen der an öffentliche Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke
- Nießbraucher*innen, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte.

Wer seiner Schneeräum- und Streupflicht z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen kann, muss trotzdem die Durchführung des Winterdienstes (z.B. durch Nachbarn, Familienangehörige, Firmen) gewährleisten.

Wo ist der Winterdienst durchzuführen?

- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1 m
- wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn

• In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freigehaltenen Trasse ausreichend breite Streifen von mindestens 1 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,75 m breite Zugänge.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Bei Schneefall bzw. Schnee- und Eisglätte zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs täglich von 8 - 20 Uhr.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze usw. sind generell bei Schneefall so freizuhalten bzw. bei Glätte abzustreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Schneeräumen:

- Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen nicht gefährdet oder behindert wird.
- Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gebracht werden.
- Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn gefegt oder geschoben werden.

Abstreuen:

- generell mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln
- Salz und Chemikalien sind verboten
- in Salz/Sandgemisch im Verhältnis 1:3 darf den Witterungsverhältnissen angepasst ausschließlich an gefährlichen Stellen verwendet werden. Dies sind z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Bei Tauwetter:

- Gehwege sind vom vorhandenen Eis zu befreien.
- Straßeneinläufe und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten. Dies gewährleistet den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers

Vorsicht Eiszapfen!
Beseitigungspflichtig sind
grundsätzlich die
Hauseigentümer*innen.
Fußgänger sollten jedoch
auf herunterhängende
Eiszapfen
und Dachlawinen
achten.

